

WIR BRINGEN  
PROZESSE IN FAHRT

# SEPA – europäischer Zahlungsverkehr: Status und Ausblick

Franz Wiczorek, VNWI Winterseminar, Dortmund, 23.11.2012



**Aareal Bank**

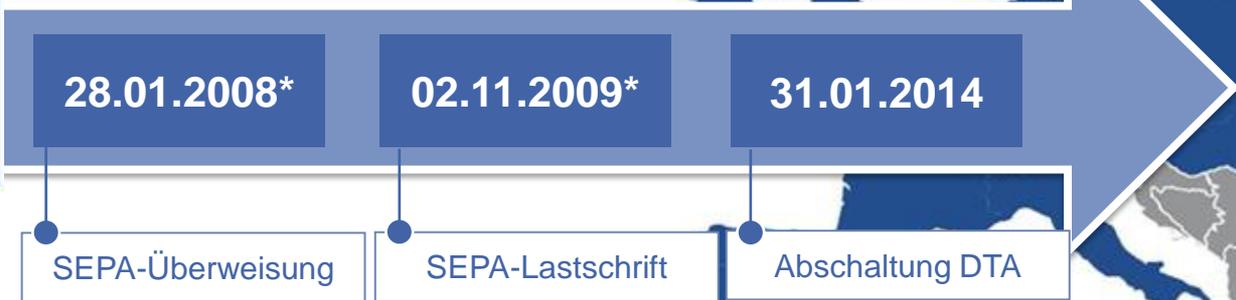
# Geltungsbereich und -zeitraum

- **SEPA = Single Euro Payments Area**

bezeichnet den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie Inlandszahlungen behandelt werden. Es wird nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Kunden im Euroraum sollen mittels einheitlicher Zahlungsinstrumente gleich sicher, einfach und auch effizient ihre Zahlungen vornehmen können. Das betrifft: alle EU- und EWR-Staaten, Schweiz und Monaco sowie diverse assoziierte Inseln und Überseegebiete.

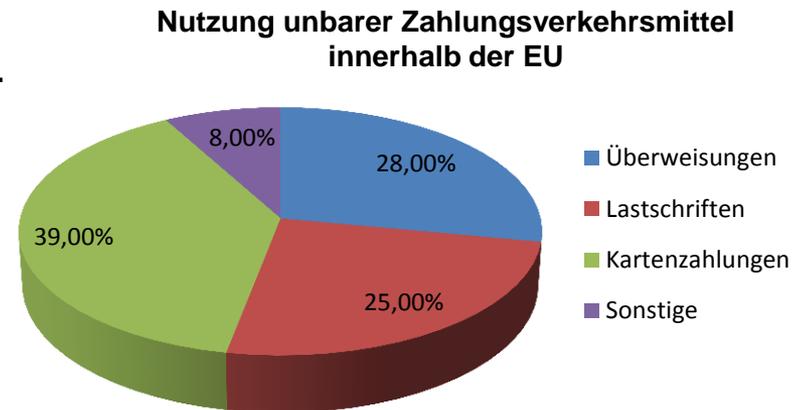
Zahlungen erfolgen ausschließlich in €.

- **Die nationalen Zahlungsverkehrsinstrumente gelten nur noch bis 31.01.2014.**



# Zielsetzung: Harmonisierung des unbaren europäischen Zahlungsverkehrs

- Die SEPA-Verfahren werden einen großen Zahlungsverkehrsmarkt regeln.
- Innerhalb der Teilnehmerländer werden 86 Mrd. Transaktionen p.a. abgewickelt.
- Die Umstellung ist für Firmenkunden mit erhöhtem Aufwand verbunden



Quelle: EZB, Zahlungsverkehrsstatistik 2010

## Harmonisierung hinsichtlich

- einheitlichen Rechtsrahmens
- einheitlicher Technik und Erreichbarkeit
- einheitlicher, EU-weiter Konditionen

# Seit 31.03.2012 ist die EU Verordnung Nr. 260/2012 in Kraft.

## Das bedeutet:

1 Die Erreichbarkeit aller Zahlungsdienstleister in den SEPA-Verfahren wird vorgeschrieben.

2 Kontinuitätsregeln für das bisherige Lastschriftverfahren sind beschlossen.

bestehende, schriftlich vorliegende Lastschriftvereinbarungen werden automatisch zu SEPA-Mandaten (notwendig ist lediglich die schriftliche Ankündigung des Zeitpunkts)

3 SEPA wird die nationalen Verfahren in zwei Stufen ablösen:

### *01.02.2014 – SEPA mit Ausnahmen*

- Abschaltung aller nationalen Zahlungsverfahren
- verpflichtende Nennung des BIC entfällt für nationale Zahlungen und Lastschriften
- Erleichterungen für Verbraucher: BLZ und Kontonummer weiterhin nutzbar; Institute des Privatkunden dürfen kostenlos umrechnen
- ELV-Verfahren (Bezahlung mittels elektronischer Lastschrift) im stationären Handel kann zunächst weiter genutzt werden

### *01.02.2016 – SEPA ohne Ausnahmen*

- verpflichtende Nennung des BIC entfällt auch für grenzüberschreitende Zahlungstransaktionen
- Erleichterungen für Verbraucher enden (Konvertierungsdienstleistungen)
- das ELV-Verfahren wird abgeschaltet



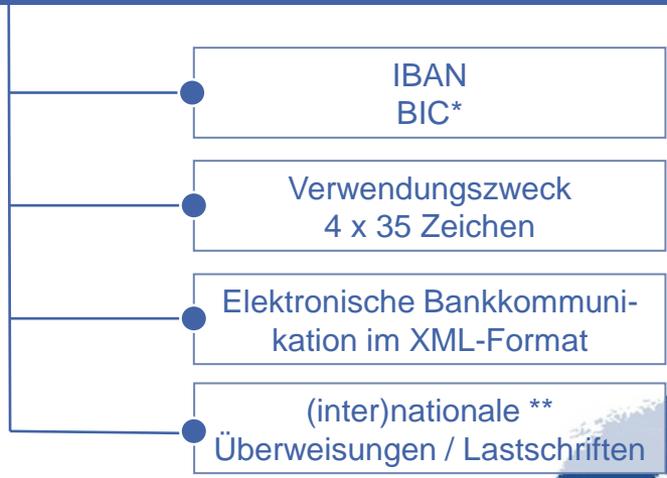
# Neue Struktur des Zahlungsverkehrs

Generelle Änderungen, geltend für Überweisungen und Lastschriften:

## Zahlungsverkehr heute



## Zahlungsverkehr mit SEPA



\* Die obligatorische Verwendung des Bank Identifier Code wird für nationale Zahlungen voraussichtlich ab Februar 2014 entfallen.  
\*\* Für grenzüberschreitende Zahlungen besteht auch unter SEPA Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung.



# Allgemeine Verfahrensbestandteile

## IBAN/BIC: ToDo für das SEPA-Migrationsprojekt

### Migration aller Bankverbindungen im ERP-System:

- 1 Die Bankverbindungen der eigenen Hausbanken finden Sie im jeweiligen Kontoauszug.
- 2 Die BK01 Kontonummern werden über Migrationsprogramme des ERP-Systems umgewandelt.
- 3 Partnerbankverbindungen können Sie durch externe Dienstleister (bspw. den Bank-Verlag oder Beratungshäuser) umwandeln lassen.

Allgemein verfügbare Algorithmen zur internen Umwandlung sollten aufgrund der Fehleranfälligkeit dieser Verfahren (Fehlerquote bis zu 10%) nicht angewendet werden.

### Anpassung der Korrespondenz

- 1 Mitteilung eigener IBAN/BIC (auch BK01 Kontonummern) an Geschäftspartner
- 2 Überarbeitung der Standardvorlagen
- 3 Aufnahme von IBAN/BIC von Geschäftspartnern, Mietern etc.



# Allgemeine Verfahrensbestandteile

Verwendungszweck:

ToDo für das SEPA-Migrationsprojekt

Verwendungszweckangaben werden im Vergleich zu heute verkürzt:

- 1 SEPA ermöglicht statt heute 378 maximal 140 Zeichen.

Klärung aktuelle Nutzung von Verwendungszweckangaben

- 1 Nutzen Sie Verwendungszweckangaben bspw. zur Avisierung (Zusammenfassung von Zahlungen)?

Falls ja, ist eine entsprechende Überarbeitung notwendig.

- 2 Besteht eine Abhängigkeit zu einer Verwendungszweckinterpretation? (im BK01 Verfahren i.d.R. nicht)

Falls ja, ist eine Überprüfung bestehender Einstellungen notwendig.

# Allgemeine Verfahrensbestandteile

## Formate in der elektronischen Bankkommunikation

### SEPA-Aufträge und Rückmeldungen haben eine neue XML-Struktur:

- 1 Das bisherige DTAUS-Format zur Beauftragung von Überweisung und Lastschrift wird durch ein neues XML-Format ersetzt.
- 2 Der Formatwechsel muss zwingend zur SEPA-Umstellung erfolgen.
- 3 Banken können darüber hinaus auch ihre elektronischen Kontoinformationen (heute MT940) durch ein XML-Format ersetzen.



# Allgemeine Verfahrensbestandteile

## Neue Produkte

Heutige Überweisung und Lastschrift werden ersetzt durch entsprechende SEPA-Produkte:

- 1 Überweisung: SCT – SEPA Credit Transfer
- 2 Einzugsermächtigungslastschrift: SDD CORE – SEPA Direct Debit CORE
- 3 Abbuchungsauftrag: SDD B2B – SEPA Direct Debit Business to Business

von Banken nur optional angeboten

nur zwischen Firmen möglich, nicht mit Verbrauchern

Migration bestehender Abbuchungsvereinbarungen nicht erlaubt

- 4 Nutzung der SEPA Produkte ab 01.02.2014 verpflichtend; alle Zahlungsdienstleister (in Stufe 1: EURO-Staaten) sind durch die Verfahren SCT und SDD CORE erreichbar.

Zudem gilt für Länder der EU die EU-Preisverordnung.

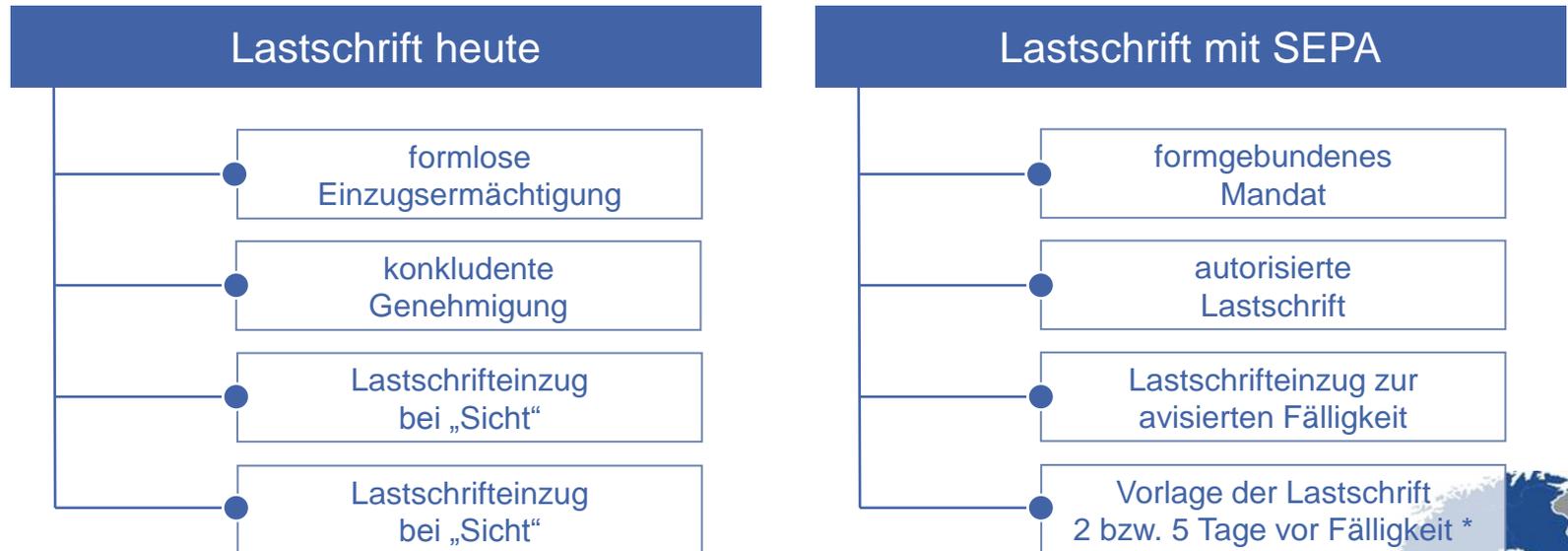
Eine Meldepflicht gemäß AWWV besteht ab € 12.500.

Eine elektronisch beauftragte Überweisung wird binnen eines Tages ausgeführt.



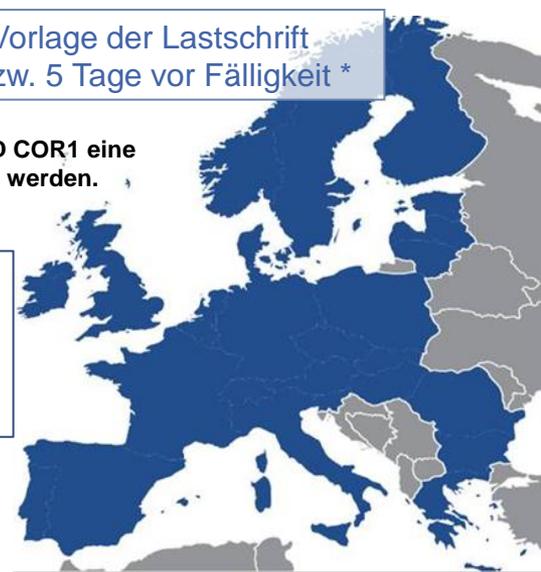
# Verfahrensbestandteile der Lastschrift

Mit SEPA werden die Prozesse und der Rechtsrahmen der Lastschrift neu strukturiert.



\* Voraussichtlich wird mittelfristig unter dem Begriff SDD COR1 eine nationale Lastschrift mit eintägiger Vorlagefrist realisiert werden.

**Migration der Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate ist möglich.** (Voraussetzung ist eine vorliegende schriftlich erteilte Einzugsermächtigung und die einseitige Information des Zahlungspflichtigen vor Umstellung.)



# Verfahrensbestandteile der Lastschrift

## Die Herausforderungen des SEPA-Mandats

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234  
Mandatsreferenz 987 543 CB2

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_

Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE\_ \_ | \_ \_ | \_ \_ | \_ \_ | \_ \_ | \_ \_

IBAN

\_\_\_\_\_

Datum, Ort und Unterschrift

Angabe von Referenzen

Art der SEPA-Lastschrift

Autorisierung

Widerspruchsklausel

Angaben Zahlungspflichtiger



# Verfahrensbestandteile der Lastschrift

Fälligkeiten und Fristen:

ToDo für das SEPA-Migrationsprojekt

**SEPA-Lastschriften müssen der ausführenden Bank vor Fälligkeit vorliegen.**

- 1 Lastschriften zu erstmalig ausgeführten oder geänderten Mandaten: 5 (6) Tage vor Fälligkeit
- 2 Lastschriften zu bereits ausgeführten Mandaten: 2 (3) Tage vor Fälligkeit
- 3 Firmenlastschriften (B2B): 1 (2) Tag(e) vor Fälligkeit

**Folgen der neuen Fälligkeiten und Fristen:**

- 1 Auch die internen Prozesse im Rahmen der Sollstellung, Zahlungsträgererstellung und Freigabe werden entsprechend der Fälligkeiten und Fristen angepasst werden müssen.



# Verfahrensbestandteile der Lastschrift

## Pre-Notification

SEPA-Lastschrift erfordern eine spezifische Kommunikation mit dem Zahlungspflichtigen:

**1** Jede Belastung eines Kontos muss dem Kontoinhaber avisiert werden (Pre-Notification).

mindestens 14 Tage vor Fälligkeit

für wiederkehrende, gleichbleibende Forderungen nur einmalig<sup>1</sup>

**2** Ändern sich Betrag und/oder Fälligkeit des Einzugs, muss die Pre-Notification erneuert werden.

**3** Mindestens Betrag, Fälligkeit, Mandatsreferenz, Gläubiger-ID und ggfls. Einzugsrhythmus sind zwingende Angaben der Pre-Notification, die außerhalb des Zahlungsverkehrs erfolgen muss.

**4** Die Pre-Notification kann in bestehende Dokumente integriert werden.

<sup>1</sup> Kürzere Fristen (mindestens fünf Tage) können vereinbart werden.



# Verfahrensbestandteile der Lastschrift

Pre-Notification:

ToDo für das SEPA-Migrationsprojekt

## Folgen für die internen Prozesse:

- 1 Die Korrespondenz muss die zeitgerechte Pre-Notification sicherstellen können.
- 2 Auch die internen Prozesse müssen bezüglich der rechtzeitigen Information zu anstehenden Lastschrifteinzügen beim Zahlungspflichtigen eventuell angepasst werden müssen.



# Das SEPA-Projekt für Ihr Unternehmen

## Meilensteine zur SEPA-Umstellung

Migration der Geschäftspartner-Bankverbindungen in IBAN und BIC

Registrierung zum Lastschriftverfahren

Generieren der Mandate aus bestehenden Einzugsermächtigungen

Information der Geschäftspartner zur Umstellung des Lastschrifteinzugs

Umstellung des Lastschrifteinzugs

Prozessanpassungen und Mitarbeiterinformation



**28.01.2008**

SEPA-Überweisung

**02.11.2009**

SEPA-Lastschrift

**01.02.2014**

Abschaltung der  
Altverfahren

# SEPA – Weitere Informationen

Aareal Bank AG

Wohnungswirtschaft - Filiale Essen

Alfredstrasse 220

45131 Essen



0201/81008-100



0201/81008-200



fkf-essen@aareal-bank.com

Regelmäßige Informationen auch im Newsletter der Aareal Bank  
bzw. unter [www.aareal-bank.com/sepa](http://www.aareal-bank.com/sepa)

